Richtlinie der Stadt Kamen zum Förderprogramm "Grün statt Grau" Maßnahmen zur Begrünung von Garagen und Carports in Kamen



Präambel

Die Förderung von Maßnahmen zur Dachbegrünung leistet einen nachhaltigen Beitrag zur Verbesserung des Klimas und erhöht die natürliche Artenvielfalt. Begrünte Flächen fördern, durch das Filtern von Luftschadstoffen und die Bindung von Feinstaub, die Luftqualität. Durch die dezentrale Speicherung von Regenwasser führen Dachbegrünungen bei Starkregenereignissen zu einer Rückhaltung von Teilen des Niederschlagwassers, verzögern dessen Abfluss und entlasten damit das Abwassersystem. Zusätzlich wirken sie dem Erhitzen des urbanen Raumes durch Verschattung und Verdunstung entgegen. Die Lebensdauer der Dachhaut wird durch eine Verringerung der thermischen und mechanischen Beanspruchung verlängert. Die Dachbegrünung leistet einen Beitrag zum Klimaschutz und stellt eine aktive Maßnahme zur Klimafolgenanpassung dar.

Die Stadt Kamen fördert die Begrünung von Gar	ragen und Carports durch einen Investitionszuschuss.
Der Rat der Stadt Kamen hat in der Sitzung am erlassen.	folgende Förderrichtlinie

1. Zweck der Förderung

Durch die Dachbegrünungen von Garagen und Carports in Kamen soll ein Beitrag zur Klimaanpassung geleistet werden. Die Stadt Kamen unterstützt damit das Engagement ihrer BürgerInnen und Gewerbetriebe, zu einer Verbesserung des Stadtklimas beizutragen.

2. Fördergebiet / Räumlicher Geltungsbereich

Gefördert werden extensive Dachbegrünungen von Garagen und Carports im gesamten Kamener Stadtgebiet.

3. Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte oder Mieter wenn die Zustimmung des Eigentümers vorliegt) von Grundbesitzungen in Kamen, auf dem die zu fördernde Maßnahme erfolgt.

4. Gegenstand der Förderung

a. Gefördert werden *extensive* Dachbegrünungen auf Garagen und Carports, die sich im Gebiet der Stadt Kamen befinden. Die Förderung gilt sowohl für Neubauten als auch für nachträgliche Begrünung vorhandener Dächer. Die zu begrünende

- zusammenhängende Fläche muss mindestens 5 Quadratmeter aufweisen. Das fertige Gründach muss eine Substratschicht von mindestens 8 cm Aufbaudicke aufweisen. Niederschlagswasser aus Dachabläufen begrünter Dächer ist der Versickerung zuzuführen, wenn die Bodenverhältnisse dies ermöglichen.
- b. Gefördert werden Material- und Herstellungskosten für den Aufbau der Vegetationsschicht (Wurzelschutzfolie, Schutzvlies, Dränageelemente, Filtervlies, Substrate), Ausführungsarbeiten durch qualifizierte gewerbliche Betriebe (z.B. Garten- Landschaftsbau, Dachdeckerbetrieb), heimisches Saatgut und Pflanzen, Beratung und Planung sowie eventuelle Verbesserungen der Statik, welche dem Bauprojekt zuzuordnen sind.

5. Ausschluss der Förderung

Nicht förderfähig sind:

- a. Bereits vor Bewilligung begonnene oder umgesetzte Maßnahmen. Eine Maßnahme zählt als begonnen, sobald eine Leistung bestellt wurde. Reine Planungsleistungen dürfen im Vorfeld durchgeführt werden,
- b. Maßnahmen, die in technischer oder qualitativer Hinsicht nicht den gängigen Fachregeln entsprechen,
- c. Maßnahmen, der Dachbegrünung, die durch andere vertragliche oder gesetzliche Regelungen oder planungsrechtliche Festsetzungen (z.B. Bebauungspläne)
 verpflichtend auszuführen sind,
- d. das alleinige Aufstellen von Pflanzkübeln oder ähnlichem,
- e. Maßnahmen, aus denen Mietpreiserhöhungen resultieren,
- f. Flächen unter 5 m²,
- g. Maßnahmen zur Sanierung bereits vorhandener Dachbegrünungen,
- h. Eigenleistungen bei Planung und Erstellung der Dachbegrünung,
- i. Maßnahmen die bereits gefördert sind (Ausschluss von Doppelförderungen),
- j. die Umsatzsteuer, wenn die AntragsstellerIn vorsteuerabzugsberechtigt ist,
- k. nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte,
- Kosten, die nicht zweifelsfrei als angemessen festgestellt und nicht dem Projekt zweifelsfrei zugeordnet werden können.

6. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- Die F\u00f6rderung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gew\u00e4hrt. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgem\u00e4\u00dfem Ermessen im Rahmen der verf\u00fcgbaren Mittel und nach der Eingangsreihenfolge der Antr\u00e4ge.
- b. Die Förderhöhe beträgt 50 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten, höchstens jedoch 30 Euro pro Quadratmeter begrünter Dachfläche. Die Gesamtförderung von 500,--Euro pro Maßnahme darf nicht überschritten werden.
- c. Im Falle der Erbringung von Eigenleistungen werden nur die aus den Rechnungen hervorgehenden Materialkosten berücksichtigt und mit 50%, höchstens 30€/qm bis zu maximal 500,00 € pro Maßnahme bezuschusst.
- d. Zur Bemessung der Fördersumme wird die geplante Netto-Vegetationsfläche herangezogen.
- e. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

7. Verfahren, Zweckbindung und Widerruf

a. Für die Beantragung der Fördermittel ist das unter <u>www.stadt-kamen.de</u>
 bereitgestellte Formular auszufüllen und mit den erforderlichen Anlagen schriftlich bei folgender Stelle einzureichen:

Stadt Kamen
Klimaschutzmanagement
z.H. Tim Scharschuch
Rathausplatz 1
59174 Kamen

Der Antrag wird bearbeitet, wenn alle Anlagen nach Absatz b. vorliegen. Anträge, die 3 Monate nach Antragsstellung nicht vollständig vorliegen, werden abgelehnt.

Förderfähige Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt und per Bescheid bewilligt. Maßgeblich ist hierbei der tagegenaue Post- bzw. E-Maileingang. Sollten innerhalb eines Tages mehr förderfähige Anträge eingehen als Fördermittel zur Verfügung stehen, wird per Losverfahren entschieden. Sobald die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Fördermittel ausgeschöpft sind, können in dem jeweiligen Haushaltsjahr keine weiteren Förderanträge bewilligt werden.

- b. Mit dem Antrag sind die folgenden Unterlagen einzureichen:
 - einen Lageplan, aus dem die Fläche für die Dachbegrünung klar hervorgeht,
 - eine Beschreibung der Maßnahme, in der die Beschaffenheit und Höhe des Aufbaus der Begrünung zu erkennen ist,
 - Nachweis der förderfähigen Kosten durch ein verbindliches Angebot oder eine detaillierte Kostenschätzung. Das Angebot oder die Kostenschätzung müssen soweit aufgegliedert sein, dass die Angemessenheit der Kosten geprüft werden kann,
 - Nachweis der Eigentumsverhältnisse (z.B. durch einen einfachen Grundbuchauszug oder ähnliches).
 - gegebenenfalls können weitere Unterlagen nachgefordert werden.
- c. Die Baumaßnahme muss innerhalb von 6 Monaten nach Eingang des Bewilligungsbescheids begonnen werden. Der Baubeginn ist der Stadt Kamen schriftlich anzuzeigen. Spätestens 6 Monate nach Baubeginn ist das Projekt fertigzustellen. Auch die Fertigstellung ist schriftlich anzuzeigen. Anderenfalls erlischt der Anspruch auf Förderung. Nur in begründeten Fällen kann diese Frist verlängert werden.
- d. Die Fertigstellung der Maßnahme ist durch den Antragsteller anhand von Fotos, den der Maßnahme zweifelsfrei zugeordneten Rechnungen und Zahlungsbelegen im Original spätestens zwei Monate nach Fertigstellung zu belegen. Die Stadt Kamen behält sich vor, die Ausführung der Dachbegrünung durch eigenes Personal oder hierzu von ihr beauftragte Dritte im Rahmen einer Ortsbesichtigung in Augenschein zu nehmen.
 - Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach anstandsloser Prüfung der Fertigstellung sowie der eingereichten Zahlungsbelege durch den Fördergeber auf das im Antrag genannte Konto.
- e. Dachbegrünungen, die auf Grundlage dieser Richtlinie gefördert wurden, müssen mindestens für 5 Jahre ab Zahlung der Zuwendung erhalten und gepflegt werden. Anderenfalls ist die Fördersumme anteilig zurückzuerstatten.
- f. Ein Eigentumswechsel während der Zweckbindungsfrist ist der Stadt schriftlich anzuzeigen. Es ist sicherzustellen, dass die Dachbegrünung bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist erhalten bleibt.
- g. Ein Rückbau der Dachbegrünung während der Zweckbindungsfrist ist nicht zulässig und zieht eine Rückzahlung des Förderbetrages nach sich.

8. Rückforderung

- a. Wird gegen die F\u00f6rderbestimmungen versto\u00dden oder ist die Auszahlung des Zuschusses aufgrund falscher Angaben erfolgt, erlischt der Anspruch auf Zuwendung und bereits gezahlte Mittel sind zur\u00fcckzuzahlen.
- b. Der Erstattungsanspruch wird mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst.
- c. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Bewilligung aus den oben genannten Gründen nicht rechtmäßig war oder tritt einer der dort genannten Fälle nach Bewilligung ein, ist der Förderbetrag anteilig in Bezug auf die Restlaufzeit des Nutzungszeitraums zurückzuzahlen. Gleiches gilt, wenn die Dachbegrünung entgegen Punkt 7 e nicht instandgehalten und gepflegt wird und die antragstellende Person dieser Pflicht trotz schriftlicher Aufforderung in angemessener Frist nicht nachkommt.

9. Datenschutz

Die im Rahmen der Antragstellung zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt.

10. Haftungsausschluss

- a. Mit der Bewilligung übernimmt die Stadt keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung.
- Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung der Dachfläche, insbesondere der statischen Belastbarkeit des zu begrünenden Daches, liegt bei der antragstellenden Person beziehungsweise dem ausführenden gewerblichen Betrieb.
- c. Die Bewilligung der Maßnahme ersetzt nicht eine möglicherweise erforderliche Genehmigung nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften. Der Antragsteller übernimmt die Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum XX.xxxx 2021 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden. Die Richtlinie ist gültig so lange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.